# V e r b a n d s o r d n u n g

## des Regionalverbandes Ruhr

**in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 19.09.2005**

**geändert am 03.09.2007**

**geändert am 09.06.2008**

**geändert am 27.09.2010**

**geändert am 05.07.2013**

**geändert am 11.03.2016**

**geändert am 09.12.2016**

**geändert am 07.04.2017**

**geändert am 11.12.2020**

**geändert am 09.12.2022**

**geändert am 15.03.2024**

**geändert am 10.10.2025**

**zuletzt geändert am 20.03.2026**

**Inhaltsübersicht**

**Teil I**

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

§ 2 Dienstsiegel

**Teil II**

§ 3 Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung

§ 4 Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

§ 4a Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 5 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 6 Ausschüsse

§ 7 Akteneinsicht und Auskunft

§ 8 Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

**Teil III**

§ 10 Arten der Entschädigung

§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

§ 12 Ersatz für Verdienstausfall, Kinderbetreuungskosten und Haushaltsführung

§ 13 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung

§ 14 Fraktionen

**Teil IV**

§ 15 Kommunalrat

§ 16 Beigeordnete

§ 17 Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Beigeordneten, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

**Teil V**

§ 18 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

**Teil VI**

§ 19 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Kündigung

§ 20 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

**Teil VII**

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 22 Inkrafttreten

Verbandsordnung
des Regionalverbandes Ruhr
vom 19. September 2005,
1. Änderung 03.09.2007
2. Änderung 09.06.2008
3. Änderung 27.09.2010
4. Änderung 05.07.2013
5. Änderung 11.03.2016
6. Änderung 09.12.2016
7. Änderung 07.04.2017
8. Änderung 11.12.2020
9. Änderung 09.12.2022
10. Änderung 15.03.2024
11. Änderung am 10.10.2025
12. Änderung am 20.03.2026

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.2025, S. 618) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.2005 und Änderungsbeschluss am 10.10.2025 folgende Verbandsordnung beschlossen:

## Teil I

### § 1
### Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Ruhr".

(2) Sitz des Verbandes ist Essen.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst die kreisfreien Städte

| | |
|---|---|
| Bochum | Hagen |
| Bottrop | Hamm |
| Dortmund | Herne |
| Duisburg | Mülheim an der Ruhr |

| | |
|---|---|
| Essen | Oberhausen |
| Gelsenkirchen | |
| und die Kreise | |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | Unna |
| Recklinghausen | Wesel |

**§ 2**

**Dienstsiegel**

Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Verbandsordnung beigedrückten Siegel.

**Teil II**

**§ 3**

**Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung**

(1) Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände und kommunalen Gleichstellungsstellen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Regionaldirektorin/beim Regionaldirektor innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes einzureichen.

(3) Die Einreichungsfrist wird mindestens drei Wochen vorher in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

(4) Werden die Vorschläge der in Abs. 1 genannten Organisationen verspätet beim Verband eingereicht, braucht sie die Verbandsversammlung nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.

(6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, werden die beratenden Mitglieder nach folgendem Verfahren gewählt:
Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6.

Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.

(7) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 3 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

(8) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus.
Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

## § 4

## Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse sowie der nach § 14 a RVR-G zu bildende Kommunalrat dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung. Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

(1a) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 RVRG erfolgt durch die/den bisherige/n Vorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/einen ihrer/seiner Vertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Bestimmung. Das Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2 RVRG ist das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung, das dieser am längsten ununterbrochen angehört; sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.
Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter*innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung.
Das Mitglied gemäß § 11 Abs. 2 RVRG verpflichtet die/den Vorsitzende*n und seine Stellvertretungen auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich im Übrigen nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. In dieser sind darüber hinaus die Bestimmungen zur

Einberufung und zum Zusammentritt der Verbandsversammlung, Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Sitzung der Verbandsversammlung, ihrer Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren zu regeln. Die repräsentative Vertretung des Verbandes wird in einer Repräsentationsrichtlinie geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit für alle Entscheidungen auf sich ziehen, sofern nicht Gesetze oder die Verbandsordnung dem entgegenstehen.

(4) Der Verbandsausschuss fällt eilbedürftige Entscheidungen in den Gesellschaften. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## § 4a

## Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Regionaldirektor*in, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor,
wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder der Verbandsversammlung, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) In den Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR Film- und Tonaufnahmen erstellt, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) zeitweise archiviert und nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen anschließend gelöscht.

## § 5

## Dringlichkeitsentscheidungen

(1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

## § 6

## Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung beschließt, welche Ausschüsse neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr genannten Organ Verbandsausschuss, dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und dem Wahlprüfungsausschuss gebildet werden. Die Verbandsversammlung hat die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden. Sie entscheidet gleichzeitig über die Zusammensetzung der

Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse - mit Ausnahme des Verbandsausschusses - können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Sachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Soweit die Verbandsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, können diese innerhalb der Fraktion jedes Mitglied vertreten. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Stimmberechtigt sind die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVRG gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## § 7

## Akteneinsicht und Auskunft

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen. Über wichtige Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

(3) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 9, 13 RVRG von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.

(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden.
Diese Bestimmungen gelten für den Verbandsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu.

## § 8

## Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand

c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge

d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet

e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen

Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet

f) sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die erteilten Auskünfte sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## § 9

## Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

(1) Die Bestimmungen des § 30 GO NW Verschwiegenheitspflicht, § 31 GO NW Ausschließungsgründe und § 32 GO NW Treuepflicht finden vollinhaltlich auf die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sachkundigen Bürger Anwendung.

(2) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung oder sachkundiger Bürger annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder Ausschuss vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss festgestellt.

## Teil III

## § 10

## Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten - soweit § 12 Abs. 3 und Abs. 4 RVRG keine andere Regelung vorschreibt - nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

a) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

b) Ersatz des Verdienstausfalls / Haushaltsführung, Kinderbetreuungskosten

c) Fahrtkostenerstattung

d) Reisekostenvergütung

e) Übernachtungsgeld.

## § 11

## Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen wird pro Kalenderjahr auf 150 festgelegt.

(2) Soweit sachkundige Bürger/innen gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,

b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,

c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 10, 11 Abs. 1 dieser Satzung zustehen, eine vom für Kommunales zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung den 9-fachen Satz

2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den 6-fachen Satz

3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz

   3.1 dieser wird im Falle einer Doppelspitze geteilt und hälftig ausgezahlt

   3.2 soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine/einen stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, wird die Summe der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und an die beiden Personen der Doppelsitze hälftig ausgezahlt

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz

5. bei Ausschussvorsitzenden der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 4 Abs. 1 EntSchVO.

Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied des Ausschusses, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 EntschVO.

(5) Aufwandentschädigungen nach den §§ 4 und 5 EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 3 EntschVO begrenzt.

(6) Wird das Mandat länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

## § 12

## Ersatz für Verdienstausfall, Kinderbetreuungskosten und Haushaltsführung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 12 Absatz 3 RVR-G Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Ist während der Zeit der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausfall geleistet wird. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(3) Der zu zahlende Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, der einheitliche Höchstbetrag beträgt 84,00 €.

(4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ersetzt.

(5) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(6) Personen, die

1. einen Haushalt mit

   a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

   b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die Zeit der Ausübung des Mandats den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

## § 13

## Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsgremien werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort - soweit dieser in Nordrhein-Westfalen liegt - Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

| | |
|---|---|
| a) Land- oder Wasserfahrzeugen | die erste Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | Touristen- oder Economyklasse |
| c) Schlafwagen | die Einbettklasse |

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. 2-rädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig.
Bei Benutzung eines Fahrrades im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 3 LRKG zulässig.

(4) Zu Dienstreisen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

(5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG.

(6) Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.

(7) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG gezahlt, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungskostenerstattung wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(8) Die Übernachtungskostenerstattung entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedes Mal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird.

## § 14

## Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben sich ein Statut. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten ist.

(2) Die Bestimmungen des § 56 GO NW finden entsprechend Anwendung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## Teil IV

## § 15

## Kommunalrat

(1) Der Kommunalrat ist ein beratendes Gremium. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt bei der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor, die/der an den Sitzungen des Kommunalrates teilnimmt. Empfehlungen des Kommunalrates sind über den Vorsitzenden der Verbandsversammlung dieser und den im Beratungsverfahren vorberatenden Gremien vorzulegen. Der Kommunalrat kann zur Einbindung der auf der kommunalen Ebene vorhandenen Sachkunde fachbezogene Beigeordnetenkonferenzen bilden, die die Empfehlungen des Kommunalrates vorberaten.

(2) Der Kommunalrat nimmt neben den in § 14 a RVR-G beschriebenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben wahr:
- Vorschlagsrecht für regionale Initiativen

(3) Die Niederschriften der Sitzungen des Kommunalrats sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung kurzfristig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

## § 16

## Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.

(2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter".

(3) Ist die/der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss.

## § 17

## Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Beigeordneten, Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

(1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.

(2) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor ist berechtigt, weitere Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch für die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter hinsichtlich der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches.

## Teil V

## § 18

## Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Verband bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Rahmen der Tätigkeitsfelder des Regionalverbandes Ruhr darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr berühren können.

(3) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenreiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; die insoweit erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

## Teil VI

## § 19

## Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Kündigung

(1) Soweit Mitgliedskörperschaften die Mitgliedschaft im Verband beenden, sind die Modalitäten für den Austritt durch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen dem RVR und der austretenden Mitgliedskörperschaft über die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Grundlage der Vermögensauseinandersetzung sind die zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des RVR abzüglich der Schulden und der Sonderposten. Bei der Bewertung des Vermögens für die Vermögensauseinandersetzung sind die bestehenden Besonderheiten hinsichtlich der mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Am so ermittelten Reinvermögen ist die austretende Mitgliedskörperschaft im Verhältnis der für das Austrittsjahr anteilig von ihr gezahlten Verbandsumlage beteiligt. Von dem anteiligen Reinvermögen ist das ihr zufließende, d. h. das auf dem Gebiet der austretenden Körperschaft belegene und im Zuge der Auseinandersetzung in deren Eigentum übergehende Vermögen des RVR abzuziehen.

(3) Die während der Mitgliedschaft der austretenden Körperschaft aufgrund des gesetzlichen Rahmens, vertraglicher Bindungen oder politischer Willensbildung eingegangenen Verpflichtungen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen der Metropole Ruhr und die sich hieraus ggf. später ergebenden weiteren Belastungen sind durch die austretende Mitgliedskörperschaft für die Dauer der Verpflichtung anteilig weiter mit zu finanzieren.

(4) Zudem müssen vor Austritt noch folgende Bereiche vertraglich geregelt werden:

a) der Anteil des Personals, der im Rahmen des Austritts von der austretenden Körperschaft zu übernehmen ist,

b) wie ein Ausgleich für die Fixkosten, die im Falle des Austritts zunächst beim Verband

weiter entstehen (z. B. Kosten des Arbeitsplatzes), geschaffen wird,

c) wie die austretende Kommune weiterhin an den laufenden Folgekosten der unter regionalen Gesichtspunkten während der Mitgliedschaft getroffenen Investitionsentscheidungen beteiligt wird.

**§ 20**

**Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben**

(1) Der Regionalverband Ruhr nimmt die in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 – 7 RVR-G beschriebenen freiwilligen Aufgaben, deren Ziffern 1 – 3 vom Kommunalverband Ruhrverband wahrgenommen worden sind und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen sind, dauerhaft wahr.

Dazu zählen:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.

2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.

3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie-und Klimaschutzkonzepte,

5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,

6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,

7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

(2) Über die Sitze von Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, entscheidet die Verbandsversammlung.

## Teil VII

### § 21

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster vollzogen oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht.

Sitzungstermine des Verbandsausschusses und der Ausschüsse nebst Tagesordnungen werden im "Informationsdienst Ruhr (idr)" des Verbandes veröffentlicht.

### § 22

### Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1995, zuletzt geändert am 25. November 2002, außer Kraft.

Die 1. Änderung 03.09.2007 ist am 01.10.2007 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung 09.06.2008 ist am 03.07.2008 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung 27.09.2010 ist am 09.10.2010 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung 05.07.2013 ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung ist rückwirkend am 11.03.2016 in Kraft getreten.
Abweichend davon tritt § 6 Abs. 1 am 01.09.2017 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 8. Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2020 in Kraft.

Für die zum Zeitpunkt des in Krafttretens noch im Dienst befindliche Geschäftsführerin und die Bereichsleiter Wirtschaftsführung, Planung und Umwelt gelten die §§ 16 und 17 der Verbandsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ausscheiden aus dem Dienst weiter.

Die 9. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 10. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die 11. Änderung der Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Die 12. Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.